

Unternehmenssatzung
des Kommunalunternehmens
„Lucas-Cranach-Campus“ KU
des Landkreises Kronach

vom 27.01.2020 in der Fassung vom 17.07.2023

*Aufgrund von Art. 77 Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I),
zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019
(GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:*

§ 1

Name, Träger, Sitz, Stammkapital

1. Das Kommunalunternehmen des Landkreises Kronach ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Neuerrichtung.
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Lucas-Cranach-Campus“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“ oder „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „LCC“.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Kronach.
4. Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro, in Worten einhunderttausend Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die hochschulorientierte Regionalentwicklung durch Konzeptionierung, Planung, Bau und Ertüchtigung sowie Vermarktung von Grundstücken und Immobilien auf dem örtlichen Gebiet des Landkreises Kronach. Dies beinhaltet neben der Entwicklung eines Campusgeländes und der Bereitstellung studentischen Wohnraums auch die Entwicklung zur Neuansiedlung von Gewerbe, Gastronomie und Industrie im Bereich des Landkreises Kronach.
2. Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 84 LKrO bleibt unberührt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
3. Die Aufgaben des Kommunalunternehmens umfassen ferner Tätigkeiten zur Schaffung, zum Erhalt sowie zur Verwaltung von Wohnraum auf dem Gebiet des

Landkreises Kronach, soweit diese Aufgabe von den kreisangehörigen Gemeinden gem. Art. 52 Abs. 1 LKrO auf den Landkreis übertragen worden ist. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung, Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von sozialem/gefördertem Wohnraum zugunsten der Bevölkerung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den Landkreis Kronach.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, wird der Gesamtaufgabenbereich in die Bereiche „Strategische Aufgaben“ und „Operative Aufgaben“ aufgeteilt.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren durch Beschluss bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
3. Für das Kommunalunternehmen können Prokuristen bestellt werden.
4. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er gibt sich mit Zustimmungsbeschluss des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, in der Geschäftsgang und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands näher geregelt werden.
5. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
7. Der Vorstand hat dem Kreistag mindestens einmal im Jahr Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Das beinhaltet auch die Vorstellung der letzten vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftspläne.

§ 5 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Kronach und 6 weiteren Mitgliedern.

2. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Kronach. Mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre. Auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit Zustimmung des Stellvertreter des Landrates einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden durch Beschluss bestellen. Dieser ist neben dem Verwaltungsratsvorsitzenden einzeln zur Wahrnehmung von Befugnissen des Verwaltungsratsvorsitzenden, insb. aus §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung befugt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt.
3. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Organen des Landkreises Kronach auf Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens sowie den wesentlichen Feststellungen der örtlichen und überörtlichen Prüfung des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen. Er legt dem Kreistag zeitnah den festgestellten Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und den Lagebericht vor.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Wahrnehmung des Mandats und die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats, deren Höhe vom Verwaltungsrat mittels einer Satzung festgelegt wird.
6. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Geschäftsgang und Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums näher geregelt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck über den Ablauf der Unternehmensangelegenheiten zu unterrichten. Der Verwaltungsrat sowie der Verwaltungsratsvorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a. Bestellung und Abberufung sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - b. Erteilung und Widerruf von Prokuren, Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.
 - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

- d. Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
- e. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- f. Rückzahlung von Eigenkapital an den Träger,
- g. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 100.000 € einschließlich Umsatzsteuer überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- h. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- i. Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Stellvertreters zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies schriftlich beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann, weitere sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

- b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abberufung von Organen des Unternehmens mit absoluter Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen sitzungsleitenden Vorsitzenden. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Erklärungen der sachverständigen Dritten sind auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Lucas-Cranach-Campus“ KU durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).
3. Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung, Auflösung

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79 LKrO. Darlehen dürfen nicht gewährt werden; Gehaltsvorschüsse sind auf die Höhe eines jeweiligen Monatsbezugs beschränkt.
2. Der Träger ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 S. 1, 14 Abs. 2 S. 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken.

Sie werden damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger unverzüglich zuzuleiten. § 27 KUV bleibt unberührt.
5. Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art 89 und Art 91 LKrO. Die Prüfungsberichte sind auch dem Landkreis zuzuleiten.
6. Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht bei Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Kronach über.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere nach Art. 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kronach in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 27.01.2020 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kronach, 17.07.2023

Klaus Löffler
Landrat